



Schutzkonzept

der Kindertageseinrichtungen des Bayerischen Rotes Kreuzes

Kreisverband Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

Einrichtung: Hort an der Caspar- Löner- Schule

Inhaltverzeichnis

Kinderschutz im Bayerischen Roten Kreuz	Unser Leitbild – Unsere Grundsätze	Seite 3
	Verhaltenskodex	Seite 5
	Gesetzliche Grundlagen	Seite 6
Risikoanalyse	Strukturen und Regeln	Seite 8
	Verbandskultur und pädagogische Haltung	Seite 9
Prävention	Einstellungsverfahren	Seite 12
	Feedbackkultur	Seite 13
	Partizipation und Raumgestaltung	Seite 13
	Fortbildung	Seite 15
	Fachberatung	Seite 15
	Supervision	Seite 15
	Sexualerziehung	Seite 15
	Kooperationen	Seite 16
	Ein Blick in unsere Kita	Seite 16
Intervention	Notfallplan	Seite 18
Kontakt		Seite 20

Anlage

Kinderschutz im Bayerischen Roten Kreuz

Das Bayerische Rote Kreuz verschreibt sich als Träger dem Schutz und dem Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen und steht für deren Wohlergehen ein. Unsere BRK-Einrichtungen sind nicht nur Begegnungs- und Betreuungsstätten, sondern vielmehr sichere Orte, an denen der freien Entfaltung und Persönlichkeitsentwicklung unserer Jüngsten nichts im Wege stehen soll.

1. Unser Leitbild – Unsere Grundsätze

Wir sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Würde, die Gesundheit, das Wohlergehen und die Rechte aller Kinder einschließlich der am Entwicklungsprozess beteiligten Personen ein.

Im Mittelpunkt unserer Betrachtungsweise steht immer das Kind in seiner individuellen Lebenssituation. Wir achten Kinder als eigenständige Persönlichkeiten, deren Würde den gleichen Stellenwert hat wie die eines Erwachsenen. Kinder sind für uns aktive Gestalter ihrer eigenen Entwicklung. Alle Kinder haben den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, ihres Geschlechtes, der sozialen Stellung und ihrer speziellen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz und Wertschätzung und wir erziehen die Kinder zum friedlichen Zusammenleben. Wir stehen ein für Integration und wenden uns gegen Ausgrenzung.

Auf der Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention verstehen wir uns als Anwalt der Kinder. Gemeinsam mit allen Beteiligten setzen wir uns für die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern ein. Wir sind nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.

Unser Handeln ist dabei stets bestimmt durch die sieben Grundsätze des Roten Kreuzes:



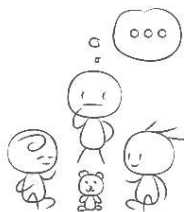
Menschlichkeit

Wir setzen uns für die Menschen ein, die unsere Hilfe brauchen. Wir achten jedes Kind als eigenständige Persönlichkeit.



Unparteilichkeit

Wir helfen zuerst denen, die unsere Hilfe am dringendsten brauchen. Wir helfen allen Menschen, egal wie sie sind.



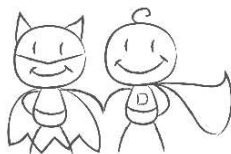
Neutralität

Wir bilden Vertrauen und lösen Konflikte gemeinsam.



Unabhängigkeit

Wir richten unsere Arbeit an den Grundsätzen aus.



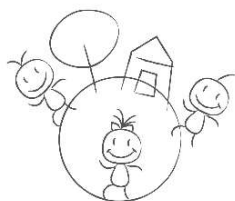
Freiwilligkeit

Wir ermutigen zu helfen, ohne auf den eigenen Vorteil zu schauen.



Einheit

Wir arbeiten im Deutschen Roten Kreuz zusammen. Bei uns kann jeder mitmachen, der unsere Grundsätze teilt.



Universalität

Wir sind Teil einer Bewegung, die es auf der ganzen Welt gibt.

2. Verhaltenskodex

Als Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes fühlen wir uns in besonderer Weise verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken. Wir schützen sie dabei vor körperlichen und seelischen Übergriffen und bieten ihnen in unseren BRK-Einrichtungen sichere Bildungs- und Entwicklungsorte. Jegliche Form der Gewalt und jegliche Art der Grenzverletzung werden in unseren Kitas nicht toleriert, darunter verbale Übergriffe (Herabsetzung, Abwertung, Bloßstellung, Ausgrenzung, Bedrohung), körperliche und sexuelle Gewalt sowie Ausnutzung und Machtmissbrauch. Gegen solch ein Verhalten beziehen wir aktiv Stellung und intervenieren unmittelbar. Vermutungen auf ein personelles Fehlverhalten werden angesprochen und verfolgt. So gewährleisten wir ein transparentes pädagogisches Handeln gemäß unseren Grundsätzen, gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Standards. Damit einher geht eine lückenlose schriftliche Dokumentation etwaiger Vorfälle und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit betroffenen Personensorgeberechtigten. Im täglichen Umgang achtet das pädagogische Personal auf ein ausgewogenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz. Ein "nein" des Kindes wird respektiert und achtsam mit individuellen Grenzen umgegangen. Wir verstehen eine respektvolle verbale sowie nonverbale Kommunikation als selbstverständlich und zugleich als kontinuierlichen Prozess. In unseren Kindertageseinrichtungen behandeln wir alle Kinder und Erwachsenen gleich – eine Bevorteilung (z. B. durch Geschenke) lehnen wir ab. Unser grenzachtender Umgang umfasst, Kinder bei ihren richtigen Namen zu nennen und nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen. Die Pädagoginnen unterstützen die Kinder bei der Entwicklung eines positiven Körpergefühls durch das Respektieren individueller Schamgrenzen und das korrekte Benennen von Körperteilen. Wir achten zudem auf eine gesunde Balance bei der Regel- und Grenzsetzung, auch in Bezug auf Internetnutzung und den sachgemäßen Umgang mit digitalen Medien. Wir leben eine konstruktive Fehlerkultur, in der Fehler eingestanden und aufgearbeitet werden dürfen und sollen. So wird kompetente Hilfestellung möglich, um Belastungssituationen frühzeitig zu begegnen. Nach Bedarf wird auch Unterstützung

durch externe Fachstellen in Anspruch genommen sowie regelmäßige Fortbildung und Supervision.

Grundregeln

- **„Stopp!“** - mit Worten oder Zeichen zeigt, dass Aktivitäten (ärgern, etwas wegnehmen usw. zu weit gehen und es sofort einzustellen ist. Das gilt besonders: „Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren!“
- **Respekt** – Wir begegnen uns respektvoll auch in Konfliktfällen. Ebenso gehört auch ein respektvoller Umgang vom Inventar wie Möbel, Spiele, Bücher, Materialien usw. dazu.
- **Gespräch** – wir lassen unser Gegenüber aussprechen und stellen niemanden bloß
Hilfe holen in Notsituationen ist kein petzten – wir erklären den Kindern was Notsituationen darstellen.

3. Gesetzliche Grundlagen



Im Grundgesetz ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 I) sowie die freie Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 I) verankert. “Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.” heißt es in Artikel 2 II GG. So besteht auch ein “staatliches Wächteramt” gegenüber Kindern und Jugendlichen (Art. 6 II).

Die UN-Kinderrechtskonvention unterstreicht das Kindeswohl als Grundanliegen bei der Erziehung und Entwicklung (Art. 18 I). Es ist somit unsere Aufgabe, die uns anvertrauten Kinder “vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen” (Art. 19 I).

Der Bundesgerichtshof definiert den Begriff “Kindeswohlgefährdung” im Sinne des § 1666 I BGB wie folgt: “Eine Kindeswohlgefährdung [...] liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.” (Beschluss vom 23.11.2016 – XII ZB 149/16).

Das Bundeskinderschutzgesetz verfolgt das Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Es ergänzt das SGB VIII, welches sich vornehmlich an Träger und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe richtet (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).

Das SGB VIII schreibt in §1 I das Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit für Kinder und Jugendliche fest. Dem schließt sich der Schutzauftrag gemäß § 8a sowie die fachliche Beratung und Begleitung (§ 8b), Beschwerdemöglichkeiten (§ 45 II 4) wie auch Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47) an. Damit verbunden gilt die Verpflichtung, vorbestrafte Personen durch die Vorlage eines Führungszeugnisses von der

Beschäftigung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen (§ 72a sowie § 45 III 2).

Risikoanalyse

Im Zuge der Risikoanalyse führen wir eine Bestandaufnahme durch. Dabei geht es uns in erster Linie um eine Identifizierung von und Sensibilisierung für mögliche(n) Gefahrenquellen in unserer Kita. So ebnen wir den Weg für passgenaue Präventionsmaßnahmen.

4.Strukturen und Regeln

Gibt es in unserem Hort-Alltag besondere Gefahrensituationen?

Abholsituation: Viele Personen befinden sich im Gebäude oder auf dem Pausenhof und Unbefugte könnten sich Zutritt verschaffen.

Gibt es in unserem Hort Bereiche/Räumlichkeiten in denen Kinder besonders gefährdet sind?

Pausenhof

Freizeitraum

Toilettenbereich

Welche Regeln gibt es im gemeinsamen Umgang bezogen auf Nähe und Distanz?

Wir nehmen individuell Grenzempfindungen ernst und achten sie. Die Kinder entscheiden für sich wie viel Nähe sie zulassen oder möchten, es sei denn sie überschreiten dabei selbst die Grenzen anderer Kinder oder der Erwachsenen, die diese Grenzübertretung dann deutlich artikulieren.

- Körperkontakt muss immer vom Kind ausgehen
- respektvoller, altersgerechter und angemessener Umgang untereinander
- das Kind entscheidet über die Art und Weise des Kontaktes

- Übungen, Spiele und Projekte werden so gestaltet, dass die Kinder keine Angst empfinden und keine Grenzüberschreitung stattfindet
- wir achten auf die Signale und auf die Intimsphäre der Kinder
- bei extremen Nähe Bedürfnissen von Kindern wird der Betreuer eine situative, angemessene Distanz wahren.

Auch Erwachsene dürfen „Stopp!“ sagen, wenn Kinder Grenzen überschreiten.

- die Betreuer wissen um ihre eigenes Distanzbedürfnis und leben es den Kindern vor
- wir vermeiden Küsse z.B. bei Umarmungen
- bei 1:1 Situationen z.B. erste Hilfe, 4-Augengesprächen ist ein weiterer Betreuer darüber zu informieren und alle Räume in unserer Einrichtung sind unversperrt.

Eltern dürfen keine Bild- und Tonaufnahmen in unserer Einrichtung machen.

Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen?

Bei Konflikten (Kinder, Eltern, Mitarbeiter)

- zuhören und ernstnehmen (auch vorleben)
- sammeln und klären der Fakten
- gemeinsames erarbeiten von Lösungen und Abstimmungen
- Reflexion ob die Lösungen sinnvoll waren

Dritte (z. B. Lieferant*innen) halten sich nicht unbefugt und allein im Hort auf.

5. Verbandskultur und pädagogische Haltung

Wie verhalten wir uns bei einer kritischen Beobachtung?

Wir sprechen die Beteiligten direkt an.

Die Leitung wird über die Beobachtung informiert.

Wie reagieren wir, wenn ein Kind von einer übergriffigen Situation berichtet?

Wir stellen W-Fragen, um mehr über die Umstände zu erfahren.

Direkt nach dem Gespräch fertigen wir ein möglichst wortgetreues Protokoll an.

Wo liegen die Zuständigkeiten bei (einem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung?

Wir als pädagogische Einrichtung sind durch das Bayerisch Kinder und Bildungsgesetz (Art. 9b Kinderschutz) und unserem Träger verpflichtet bei einem qualifizierten, abgeschätzten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag sofortige Schritte einzuleiten.

Das Jugendamt muss dafür Sorge tragen, dass die Fachkräfte des BRK - Kindertageseinrichtung den Schutzauftrag einhalten und eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Risikoanalyse hinzuziehen.

Hierzu schließt das Jugendamt mit BRK- Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Vereinbarung ab. Somit sind wir vertraglich dazu verpflichtet, den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrzunehmen, ins besonders wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen. Das weiteren Vorgehen beinhaltet:

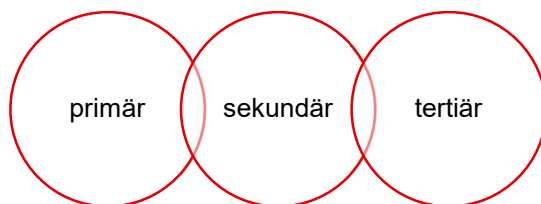
- Risikoabwägung durch mehrere internen Fachkräfte,
- Kontakt zum Träger aufnehmen,
- hinzuziehen der insoweit Fachkraft,
- Personensorgeberechtigte sowie Kinder und Jugendliche einzubeziehen, soweit nicht der Kinder- und Jugendschutz in Frage gestellt wird,
- bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,

- Risikoanalyse mit dem Jugendamt, um die Gefährdung abzuwenden, wenn die Hilfe nicht ausreicht, In den jeweiligen Verfahrensschritten wird auf die spezifische Datenschutzbestimmung nach § 61ff SGB VIII geachtet.

Grundlage bietet das BRK-Ablaufdiagramm.

Mit Unterstützung der ISEF wird über das weitere Vorgehen beraten.

Prävention



Präventionsmaßnahmen können grundsätzlich nach Einsatzzeitpunkt in primär, sekundär und tertiär unterschieden werden.

Ist keine grenzverletzende Situation vorherrschend oder Gefahr in Verzug, greifen lediglich vorbeugende Maßnahmen, welche freiwillig in Anspruch genommen werden können, z. B. Informations- und Aufklärungsveranstaltungen. Dabei spricht man von der primären Prävention. Ziel dieses präventiven Ansatzes ist die Selbstreflexion und ggf. Verhaltensänderung der Erwachsenen, um für die Kinder und Jugendlichen damit beste Voraussetzungen zur freien Entwicklung zu schaffen.

Die sekundäre Prävention umfasst die Früherkennung möglicher Gefährdungsindikatoren. Dabei werden Risikofaktoren identifiziert und eingeschätzt sowie Zuständigkeiten und mögliche Handlungsstrategien klar vordefiniert. Die sekundäre Prävention kommt in der Regel zum Tragen, wenn sich Gewaltprobleme im häuslichen Umfeld anbahnen. Ist es bereits zu gewaltsamen Übergriffen gekommen und scheinen weitere Gewalthandlungen absehbar, so muss Wiederholungstaten im Sinne der tertiären Prävention vorgebeugt werden. Dies kann

durch eine Kombination präventiver Maßnahmen gelingen. Beispielsweise die zeitweise Veränderung der Lebenssituation im Sinne der frühzeitigen Deeskalation (z. B. Wechsel der Bezugsperson oder Aufenthaltsortes) in Kombination mit engmaschiger psychologischer Begleitung.

Im Alltag der BRK-Kindertageseinrichtungen werden vornehmlich primäre Präventionsmaßnahmen ergriffen, welche konzeptionell verankert werden. Entscheidend ist jedoch, dass entsprechende Ansätze im Kita-Alltag thematisiert, konstant verfolgt und gelebt werden – nur so kann sich eine professionelle Haltung innerhalb des Teams entwickeln, welche maßgeblich für den Kinderschutz ist. Aufbauend auf den verbandlichen Grundsätzen des Roten Kreuzes schaffen wir für die Kinder Orte des behüteten Aufwachsens. Durch eine positive und entwicklungsfördernde Atmosphäre (u. a. durch die Raumgestaltung) in den BRK-Kindertageseinrichtungen werden die Kinder in der freien Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit unterstützt und gestärkt.

Kinder und Erwachsene werden ermutigt, im Bedarfsfall Hilfe anzunehmen und auch die eigene Aufmerksamkeit dafür zu schärfen, Unterstützungsbedarfe anderer zu erkennen. Dabei bleibt das Hauptziel jeglicher Präventionsmaßnahmen das Aufrechterhalten einer gesunden Balance von Machtverteilung und damit die Verhinderung eines Machtungleichgewichts.

6.Einstellungsverfahren

Im Zuge des Bewerbungsprozesses wird auf das Schutzkonzept und die Umsetzung im pädagogischen Alltag hingewiesen. Themen wie “Nähe und Distanz” werden in Bewerbungsgespräche integriert.

Voraussetzung für eine Anstellung ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses. Das Schutzkonzept wird bereits vor einer Tätigkeit in der Einrichtung thematisiert. Künftige Mitarbeitende werden in Bezug auf den Kinderschutz sensibilisiert, um Verdachtsfälle zu erkennen und zu melden.

Schon bei der Ausschreibung weisen wir auf die Akzeptanz des bestehenden Kinderschutzkonzeptes hin. Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Konzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung statt. Die neue Kraft wird von einem erfahrenen Mitarbeiter in den ersten Wochen begleitet.

7.Feedbackkultur

Wie werden eigene Unsicherheiten im Team kommuniziert? In Teamsitzungen ist ein Tagesordnungspunkt stets die Selbst- und Fremdrelexion und es werden interkollegiale Beratungen sowie Fallbesprechungen durchgeführt. Es gibt eine Eltern- und Kinderbefragung. Wir sind stets bereit und offen für Gespräche mit den Eltern auch ohne feste Termine, um diese in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen. Wir versuchen stets ein offenes Ohr für Kritiken, Anregungen und Nöten zu haben.

Durch regelmäßige Elternbefragungen, Tür- und Angelgesprächen sowie Gesprächen nach Termin stellen wir sicher das Beschwerden bei uns klar artikuliert werden kann. Die Kinder haben in unserem Hort die Möglichkeit im Alltag ihre Meinungen, Bedürfnisse, Beschwerden und Wünsche zu äußern.

Das Personal unterstützt die Kinder dabei durch Mentoring, um ihnen Sicherheit zu geben sich zu behaupten. Das Personal hat immer die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch mit der Leitung und in den Teamgesprächen ihre Belange vorzutragen.

8.Partizipation und Raumgestaltung

Partizipation ist eine der wichtigsten Grundbausteine der Erziehung, um die Kinder zu selbstbewussten Persönlichkeiten wachsen zu lassen. Die Kinder können in unserem Hort in allen Bildungs- und Erziehungsbereichen mitgestalten und sich einbringen. Durch Kinderkonferenzen oder Vortischgesprächen werden sie in Entscheidungsprozesse mit einbezogen. Ein Kinderschutzkonzept ergibt nur Sinn, indem es gelebt und von allen getragen wird.

Deshalb sollten Kinder und Jugendliche, entsprechend ihrem Entwicklungsstand, an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Es ist wichtig, dass die Sichtweise der Kinder gesehen wird, ihre Anliegen gehört und ihre Bedürfnisse wertgeschätzt werden. Eine Partizipation sollte nicht erst für das Kinderschutzkonzept eingeführt werden. Vielmehr bemühen wir uns, dass unser Hort eine lebendige, meinungsoffene und klar strukturierte Einrichtung ist. Gerade im Alltag wollen wir unsere Kinder beteiligen, (z.B. Kinderkonferenz/ Kinderbox) denn mitreden, mitgestalten und mitbestimmen trägt zur Stärkung von demokratischen Strukturen bei.

Wir gestalten unsere Räume und den Außenbereich so, dass diese den Kindern Sicherheit und Orientierung geben. Dabei achten wir auf genügend Freiräume, die es ermöglichen sich mit Freunden zu treffen und zu spielen. Ebenso wichtig sind Ecken und Ruheorte, um sich zurückzuziehen und zu entspannen. Die Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten ist dabei abzuwägen und zu überprüfen, ob diese Orte hinreichend sicher sind.

Das bedeutet auch, dass Fremde, Lieferanten, aber auch Eltern den Hort nur kontrolliert betreten sollen. Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Diese ist sowohl von den Kindern wie auch den betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen. Konkret wollen wir einen ungestörten Toilettenbesuch jeder Person ermöglichen. Dies gilt ebenso für das separate Umziehen z.B. für Sportbekleidung oder Badesachen. Diese Räume sind für Jungen und Mädchen getrennt und werden von uns mit Vorankündigung betreten. Die Erzieher benutzen die Personaltoilette. Im Außenbereich haben wir Hecken und Möglichkeiten sich auch mal zu verstecken. Gleichzeitig nehmen wir unsere Aufsichtspflicht ernst und wissen wer mit wem sich dort aufhält.

Unser Hort soll ein Schutzraum für unsere Kinder sein, in der die Privatsphäre eine hohe Gewichtung erhält.

9.Fortbildung

Kinderschutz-Fortbildungen der BRK-Landesgeschäftsstelle werden regelmäßig angeboten und besucht. Neue Mitarbeitende nehmen standardmäßig an einer Kinderschutz-Fortbildung zu Beginn ihrer Tätigkeit teil.

Durch Fortbildungen, Fachliteratur lesen (Bücher, Fachzeitschriften), regem fachspezifischem Austausch im Team sind die Betreuer in unserer Einrichtung gut informiert. Inhalte von Fortbildungen werden von den einzelnen Betreuern an das Team weitergegeben, so dass alle auf dem gleichen Wissensstand sind.

10.Fachberatung

In unserem Kreisverband gibt es eine pädagogische Fachberatung, die uns auch in der Funktion als insoweit erfahrene Fachkraft bei der Umsetzung des Schutzauftrags begleitet. Wir tauschen uns gemeinsam mit der Fachberatung über Kinderschutz-Themen und Präventionsangebote aus. Die pädagogische Fachberatung besucht die Einrichtung regelmäßig und führt auch gezielte Beobachtungen durch.

11.Supervision

Teamsitzungen/Teamtage werden in regelmäßigen Abständen zur Reflexion und Fallbesprechung genutzt. Wir nutzen eine*n externe*n Supervisor*in, der/die uns bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien unterstützt.

12.Sexualerziehung und sinnvolle Regeln

Wir vermitteln Kindern eine Sprache, die eine Aufdeckung von Missbrauch besser ermöglicht. Wir benennen z.B. Körper- und Geschlechtsteile bei ihren korrekten Namen. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert. Unser Handeln beruht auf dem Verständnis, dass Sexualität zu den menschlichen Grundbedürfnissen zählt und biologische, psychosoziale und emotionale Vorgänge umfasst. Fragen der Kinder werden altersentsprechend, so weit wie möglich, offen und ohne Wertung beantwortet. Mitarbeitern/innen, Eltern und Kindern wird somit klar, was „normal“ ist und was sonst als Übergriff einzustufen ist.

Dies gilt für Grenzüberschreitungen durch Kinder, ebenso bei Überschreitungen von Erwachsenen.

13. Kooperationen

Für die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts ist die Beteiligung der Eltern unerlässlich. Ziel ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen unseres Hortes verständlich zu machen und sie für ihre Unterstützung zu gewinnen. Bereits das Aufnahmegespräch kann genutzt werden, um den Eltern unser Kinderschutzkonzept vorzustellen.

Das ist sicherlich nicht im vollen Umfang möglich, aber man kann auf die Präventionsarbeit im Tintenklecks hinweisen. Ebenso liegt es im Interesse der Sorgeberechtigten über den Verhaltenskodex informiert zu sein, um so ihre Kinder dem pädagogischen Personal leichter anzuvertrauen.

Es ist nötig sich den Eltern gegenüber offen zu zeigen, wenn sie besorgt sind oder ein Verdachtsfall bekannt wird. Wichtig ist auch den Eltern Mut zu machen und Hilfe anzunehmen.

Denn starke Eltern = starke Kinder!

14. Ein Blick in den Hort

Dieser Abschnitt soll einen bildhaften Einblick in die vor Ort gelebte Präventionsarbeit geben.

Die Kinder werden bei uns in die Tages-/Wochenplanung einbezogen, um Bedürfnissen nach Aktivität und Miteinander sowie Ruhe und Alleine-Sein entsprechen zu können.

Die Kinder dürfen sich nach Absprache aus dem Gruppengeschehen zurückziehen. Dafür bieten wir unseren Freizeitraum für ein ungestörtes Miteinander oder auch Alleinsein ohne Erwachsene. Natürlich besteht jederzeit die Möglichkeit Hilfe oder den Rat eines Erwachsenen zu holen.

Der Toilettenbereich bietet für die Kinder entsprechende Intimsphäre. Sowohl im Badezimmer als auch im Gruppenraum können die Kinder alle benötigten Utensilien in Greifhöhe finden, sodass sie Bedarfen unabhängig eines Erwachsenen nachkommen können und nicht auf Hilfe angewiesen sind.

Wir begleiten die Kinder im Umgang mit digitalen Medien und stellen gemeinsame Regeln für die Nutzung auf. Vorab werden die digitalen Medien "kindersicher" gemacht, d. h., dass die Kinder nur auf vorinstallierte und damit von uns geprüfte Apps und Anwendungen zugreifen können. Auch das Internet ist nicht frei zugänglich und kann lediglich im Beisein eines Erwachsenen genutzt werden. So schützen wir die Kinder vor digitalen Risiken sexualisierter Gewalt.

Regelmäßig führen wir in unserer Teamsitzung Fallanalysen durch und überlegen gemeinsam sinnvolle Präventions- und Interventionsmaßnahmen. So schärfen wir unsere professionelle Haltung in Bezug auf den Kinderschutz.

Wir thematisieren unseren Schutzauftrag und damit verbundene Präventionsmaßnahmen gegenüber den Eltern. Dafür nutzen wir den ersten Elternabend für alle neuen Familien im Spätsommer. Es ist uns ein Anliegen unsere Haltung transparent zu machen, über präventive Ansätze und die gelebte Sexualpädagogik im Hort ins Gespräch zu kommen.

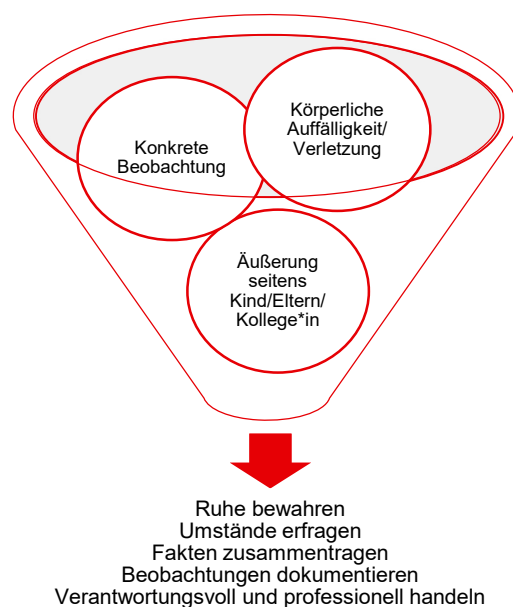
Wir thematisieren unseren Schutzauftrag und damit verbundene Präventionsmaßnahmen gegenüber den Eltern. Dafür nutzen wir den ersten Elternabend für alle neuen Familien im Spätsommer. Es ist uns ein Anliegen unsere Haltung transparent zu machen, über präventive Ansätze und die gelebte Sexualpädagogik im Hort ins Gespräch zu kommen.

Intervention

Bei unmittelbarer Gefahr für das Wohlergehen eines Kindes, d. h. bei einer seelischen (Herabsetzung, Überforderung) oder körperlichen Misshandlung (Einsperren, Fixieren), körperlicher Gewalt (Schlagen, Stuhl wegziehen), Vernachlässigung (Nahrungsentzug, mangelnde Körperpflege), verbalen Übergriffen

(Beleidigung, Rassismus) oder dem Überschreiten der Schamgrenze (sexualisierte Ansprache und Handlung) sind die Betroffenen auf unser professionelles und verantwortungsbewusstes Handeln angewiesen.

Oben genannte Übergriffe können durch eine veränderte äußere Erscheinung oder verändertes Verhalten des Kindes deutlich werden. Auch eine Verhaltensänderung der Eltern oder Äußerungen über prekäre Lebens- und/oder Wohnsituationen können Aufschluss geben.

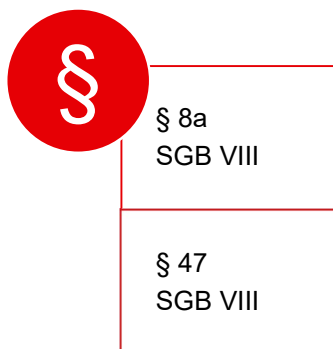


Kindeswohl sichern

15. Notfallplan

Im Falle der Kindeswohlgefährdung ist es für die Betroffenen von enormer Wichtigkeit, dass das pädagogische Personal Ruhe bewahrt und sensibel reagiert. Dies umfasst das aktive und aufmerksame Zuhören und das Ernstnehmen der Situation. Um notwendige Details der Umstände zu erfragen, nutzen wir die W-Fragen, jedoch nicht im Übermaß, um Überforderung zu vermeiden. Wir garantieren den Betroffenen im Falle einer bestätigten Kindeswohlgefährdung außerdem keine vollständige Verschwiegenheit. Stattdessen dokumentieren wir alle Gespräche sowie

Beobachtungen detailliert und die Einrichtungsleitung wird einbezogen. Im weiteren Vorgehen werden auch die insoweit erfahrene Fachkraft sowie die Bereichsleitung und Geschäftsführung des BRK-Kreisverbandes informiert. So kann ein Interventionsteam zusammengestellt werden, die Risikoabschätzung erfolgen und das standardisierte Vorgehen nach § 8a SGB VIII eingeleitet werden. Hierfür gibt es einen konkreten internen BRK-Ablaufplan (Siehe Anlage).



Bei Bedarf kann zusätzlich eine Fachberatungsstelle zu Rate gezogen werden. Wichtig ist zudem die Meldung an die zuständige Fachaufsicht gemäß § 47 SGB VIII. Ist die Kindeswohlgefährdung von einem/r Kita-Mitarbeitenden ausgegangen, müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen. Im Falle einer unrechtmäßigen Beschuldigung wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet.

Anlage für BRK-Mitarbeitende:

[Ablaufdiagramm Kindeswohlgefährdung](#)

[Dokumentation nach § 8a SGB VIII](#)

Einrichtung	Hort an der Caspar-Löner - Schule Zennhäuser Weg 4a 91459 Markt Erlbach Mo-Fr 11.20-16.30 Uhr	Einrichtungsleitung Christine Treutlein Telefon 09106 92 81280 caspar-loener-hort@kvnea-bw.brk.de
Kreisverband	KV Neustadt Aisch-Bad Windsheim Robert-Koch Str.2 91413 Neustadt an der Aisch	Verwaltungskraft Kindertagesstätten Frau Jana Bub Telefon: 09161 8877-72 E-Mail: bub@kvnea-bw.brk.de Bereichsleitung Kindertagesstätten Frau Jenny Bernreuther Telefon: 09161 8877-72 E-Mail: Bernreuther@kvnea-bw.brk.de Abteilungsleitung Soziale Dienste Frau Simone Hajek Telefon: 09161 8877 67 E-Mail: hajek@kvnea-bw.brk.de Kreisgeschäftsführung Herr Ralph Engelbrecht Telefon: 09161 8877 80 E-Mail: Engelbrecht@kvnea-bw.brk.de
Jugendamt Aufsichtsbehörde	Kreisjugendamt Landratsamt Neustadt/Aisch Konrad-Adenauer Str.1 91413 Neustadt/Aisch	